

Besondere Bestimmungen der Landeskommision §1-§10

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 LPO)

Die "Besonderen Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen im Saarland -LKS-" gelten in Verbindung mit der Leistungsprüfungsordnung -LPO- der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. -FN- für alle Leistungswettbewerbe (WB), Leistungsprüfungen (LP), Pferdeschauen (PS) und Pferdeleistungsschauen (PLS) im Saarland und sind verbindlich auf den folgenden Veranstaltungen

Aufbau-, Basis-, Dressur-, Fahr-, Gelände-, Spring-, Vielseitigkeits-, Voltigier-, Longier- und kombinierte Prüfungen,
Distanzritte und -fahrten,
Halbblut-, Warmblut- und sonstigen Rennen (außer solchen mit Vollblutpferden und Trabern), an denen Pferde und Ponys teilnehmen.

Den Besonderen Bestimmungen unterliegen sowohl die Veranstalter und die Teilnehmer an den jeweiligen Veranstaltungen sowie die in den Besonderen Bestimmungen näher bezeichneten Personen.

§ 2 Veranstaltungen (zu §§ 2, 3, 40 LPO)

1. LP der Kat. A sind Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung; es können Stammmitglieder aus den Vereinen aller Landesverbände sowie der international anerkannten Pferdesportorganisationen starten.
2. LP der Kat. B sind Veranstaltungen von regionaler Bedeutung; es können Stammmitglieder aller Vereine des Pferdesportverbandes Saar und des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland-Pfalz starten. Es können auch Vereine außerhalb dieser Region eingeladen werden.
3. WB der Kat. C sind Veranstaltungen von lokaler Bedeutung.
4. Für ihre Definition als Turniere ist grundsätzlich § 3 LPO maßgebend.
5. Veranstalter in den verschiedenen Kategorien müssen nach § 7 LPO anerkannt sein (als Verein bei Durchführung/Ausschreibung von LP der Kat. A und B). WB der Kat. C können auch von Pferdebetrieben durchgeführt werden. Die Veranstalter müssen dafür sorgen, dass die Meldestelle während der gesamten PS/PLS telefonisch erreichbar ist (die Telefonnummer ist auf dem Zeitplan anzugeben).
6. Für die Dauer einer PLS ist die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mind. 2 Sanitätshelfer mit Ausrüstung, u.a. Notfallarztbox gem. DIN 13232 sowie die Anwesenheit eines Arztes oder wenn einer der Sanitätshelfer zugleich Rettungssanitäter ist, ist die schnellste Einsatzbereitschaft eines Arztes sicherzustellen). Bei allen PLS der Kat. B und A sowie allen WB/LP im Gelände (Reiten und Fahren) ist grundsätzlich an allen Tagen einer PS/PLS bzw. während einer Prüfung die Anwesenheit eines Tierarztes erforderlich. Im Einzelfall ist die schnellste Einsatzbereitschaft (15 Minuten) möglich. Bei WB der Kat. C, Voltigier- PS/PLS sowie Reiter-/Fahrer- und Voltigiertagen ist die Rufbereitschaft eines Tierarztes ausreichend. Eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde/Ponys muss immer gegeben sein, ebenso das Vorhandensein mind. einer Möglichkeit für die Durchführung von Medikationskontrollen. Bei großen Vielseitigkeits- LP, Teilprüfungen Gelände sowie Geländeprüfungen Fahren ist die Anwesenheit eines Hufschmiedes erforderlich, bei sonstigen WB/LP zumindest die schnellste Einsatzbereitschaft.
7. Mit der Fälligkeit des Nenngeldes/Einsatzes zum Nennungsschluss ist bei jedem Turnier pro reserviertem Startplatz (genannte Starts auf dem Nennungsscheck) eine LK- Abgabe von 1.- € zu entrichten, von dem 0,50 € dem Veranstalter zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 6 dieses Paragraphen- verbleiben.

8. Bei PLS der Kat. B und C können auf persönliche Einladung des Veranstalters maximal 10 Gastreiter aus den nicht in § 2 Nr. 2 genannten Landesverbänden teilnehmen.
9. Bei Springprüfungen sind in Kat. A bis 10 und in Kat. B bis 15 und bei Dressurprüfungen in Kat. A bis 6 und in Kat. B bis 10 Gastreiter aus Luxemburg ohne Gastlizenz startberechtigt. Dabei ist die Luxemburger Leistungsklasse jeweils um ein Einstufungskriterium zu reduzieren (Luxemburger Leistungsklasse 1 = Leistungsklasse II LPO bis Luxemburger Leistungsklasse 5 = Leistungsklasse VI LPO). Ausschreibungshandicaps gelten gleichermaßen auch für die Gastreiter bzw. die von Ihnen zu reitenden Pferde.
Für Luxemburger Fahrer gilt das Vorgenannte analog. Bei Fahrprüfungen bestimmt der Veranstalter die Anzahl der startberechtigten Luxemburger Gastfahrer.

§ 3 Reiter-, Fahrer- und Voltigiertage, "Eintag-Kurz-Turniere"

1. Als Werbung für den Pferdesport und für die Förderung des Vereinslebens können Reiter-, Fahrer- und Voltigiertage sowie im kleineren Rahmen andere Breitensportliche Wettbewerbe veranstaltet werden. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist im wesentlichen Mitgliedern des ausrichtenden Vereines vorbehalten.
2. Die Prüfungen dürfen den Rahmen der Klasse A nicht überschreiten. Erfolge werden nicht registriert. Die Ausgabe von Geldpreisen ist nicht zulässig. Es dürfen nur Ehrenpreise/Urkunden vergeben werden.
3. Bei Voltigierbasisprüfungen im Schritt darf ein Pferd maximal viermal am Tag mit einer Gruppe vorgestellt werden.
4. Die Veranstaltungen sind 10 Tage vorher der LKS schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist mindestens ein anerkannter Richter und falls Springprüfungen und Hindernisfahren abgehalten werden, ein anerkannter Parcourschef zu benennen.

§ 3a Eintag-Kurz-Turnier

Für Eintag-Kurz-Turniere ist die Anmeldefrist nach § 10 Nr. 1 von 16 Wochen auf 8 Wochen verkürzt. Die Prüfungen dürfen bis Klasse S ausgeschrieben werden. Es sind nur 2 Starts pro Pferd erlaubt. Den Nennungsschluss kann der Veranstalter selbst bestimmen; es steht ihm frei, Nachnennungen anzunehmen. Für Eintag-Kurz-Turniere kann die LKS Ausnahmen von § 5 Nr. 2 und 3 zulassen.

§ 4 Abzeichen

Reiten, Westernreiten, Fahren, Longieren, Voltigieren

Die Vereine haben mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Sonderprüfung den genauen Termin und die Richter der LKS schriftlich mitzuteilen. Der jeweilige Lehrgangleiter kann bei der Sonderprüfung nicht als Richter eingesetzt werden. Die Richter müssen von der LKS ermächtigte Richter sein. Erst nach Zustimmung der LKS und der Veröffentlichung im Verbandsorgan ist die Sonderprüfung genehmigt.

§ 5 Veranstaltungstermine (zu § 10 LPO)

1. Sämtliche Veranstaltungstermine sind genehmigungspflichtig und schriftlich über/bzw. bei der LKS zu beantragen. Die Koordinierung obliegt der LKS.
2. Veranstaltungstermine sind bis zum 1. Oktober für das folgende Jahr der LKS zu melden; Meisterschaften sind schriftlich einzureichen, sie haben Priorität. Falls die LPO einen früheren Termin vorschreibt, ist dieser einzuhalten.
3. Terminänderungen nach der Veröffentlichung der offiziellen Terminliste (Kalender FN, Reiter-Prisma) sind nur mit Zustimmung der LKS sowie eventuell betroffener Vereine möglich und gebührenpflichtig.

4. Die Genehmigung zu einer Veranstaltung kann nur erteilt werden, wenn der Veranstalter alle Verpflichtungen gegenüber der LKS und dem Pferdesportverband nachgekommen ist.
5. Absagen ohne ausreichende Begründung werden mit **Ordnungsmaßnahmen** belegt.

§ 6 Eintragung von Turnierpferden/-ponys (zu § 16 LPO)

1. In Prüfungen der Kat. A und B sind nur Pferde/Ponys teilnahmeberechtigt, die in einer der Listen der FN als Turnierpferde/-ponys eingetragen sind.
2. Außer in internationalen Wettbewerben bedarf ein Voltigierpferd nur der Eintragung bei einer LK. Die Eintragungen bei der LKS ist gebührenfrei.
3. Für die Eintragung als Turnierpferd/-pony der Kat. A und B ist ein Pferdepass gemäß EU-Richtlinien erforderlich, der über die LKS beantragt werden kann. Ponys, die nicht ausdrücklich als Turnierponys eingetragen wurden, sind als Turnierpferde einzutragen und werden, unabhängig von ihrer Größe, wie Pferde gemäß Ausschreibung behandelt.
4. Für Pferde und Ponys zur Teilnahme an WB Kat. C bedarf es keiner Eintragung bei der FN. Sofern die Pferde/Ponys keine Eintragung bei einem Zuchtverband haben, wird für diese als eindeutiges Identitätskennzeichen der implantierte Transponder, die FN- Registrierung als Freizeitpferd/Pony und die Eintragung in einem Pferdepass vorgesehen, der über die LKS beantragt werden kann.
5. Die Identifikation der Turnierpferde/-ponys (Pferde-/Impfpässe) erfolgt durch die Turniertierärzte (ggf. mit Transponderlesegeräten der Tierärzte).

§ 7 Stammmitgliedschaftswechsel (zu § 18 LPO)

1. Ein Wechsel der Stammmitgliedschaft zum Jahresende ist ohne weiteres möglich. Der Reitausweis wird ohne Nachprüfung für den neuen Verein ausgestellt.
2. Ein Wechsel der Stammmitgliedschaft während der Saison muss schriftlich über den bisherigen Verein bei der LKS beantragt werden. Eine Sperre bis zu drei Monaten ist bei berechtigtem Einspruch des bisherigen Vereines möglich. Während der Sperre bleibt das Startrecht für den alten Verein unberührt.
3. Für die Teilnahme an Vereins-/Mannschaftskämpfen und Meisterschaften gilt bei Wechsel der Stammmitgliedschaft grundsätzlich ein Startverbot von drei Monaten ab Gültigkeit der neuen Stammmitgliedschaft.
4. Stammmitgliedschaft Voltigierer: Ein Voltigierer kann als Gruppenvoltigierer für einen Verein und als Einzelvoltigierer für einen anderen Verein starten. Doppelvoltigierer können Stammmitglieder verschiedener Vereine sein.

§ 8 Reit-/Fahr-Longenführer-Voltigiererausweise (zu § 20 LPO)

1. Jeder Teilnehmer der LP der Kat. B und A muss im Besitz eines gültigen Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigiererausweises der FN sein.
2. Anträge auf Erstaussstellung sind schriftlich auf dem bei der LKS erhältlichen entsprechenden Formblatt an die FN einzureichen.
3. Für die Teilnahme an Wettbewerben der Kat. C sowie bei Fahr- LP der Klasse A (wenn nicht in Klasse M gestartet wird) ist eine Lizenz der LKS erforderlich, die jeweils bei der Meldestelle vorzulegen ist. In Voltigierprüfungen der Kat. C muss der Longenführer im Besitz des Longierabzeichen der Klasse 4 sein. Bei der Beantragung von Ausweisen durch Stammmitglieder von saarländischen Vereinen/Pferdebetrieben ist diese nur über Sammlisten durch den jeweiligen Verein/Pferdebetrieb bei der LKS unter Angabe der Anschrift und des Geburtsdatums möglich.
4. Die Vereine/Pferdebetriebe sollen Lizenzanträge an die LKS erst weiterreichen, wenn der Bewerber die notwendigen Grundkenntnisse des Reitens/Fahrens und verantwortlichen Umgang mit Pferden besitzt (Nachweis z.B. durch kleines Hufeisen, Reiternadel, Reitpass, Fahrpass; der Basispass Pferdekunde ist als nicht ausreichend anzusehen).

§ 9 Ausschreibung Stilspringen, Teilnahmebeschränkung , Erlaubnis (zu §§ 23, 66, 360 ff LPO)

1. Alle Springprüfungen der Kl. E sowie Springprüfungen der Kl. A, die in denen Reiter der Leistungsklasse S 6 startberechtigt sind, können nur nach Strafpunkten und Stil ausgeschrieben werden. In Stilspringen ist die Startberechtigung auf zwei Pferde pro Reiter begrenzt. Die Bewertung der Stilspringen sollte auf den Turnieren kommentiert werden. In Caprilliprüfungen und Springreiterwettbewerben sind nur Reiter mit der Leistungsklasse O zugelassen.
2. In allen Prüfungen der Kategorie C und B sind Ponys startberechtigt, wenn dies die Ausschreibung nicht grundsätzlich ausschließt. Die jeweils zuständigen Richter können in Abstimmung mit den Veranstaltern auf Antrag von Ponyreitern den Ponyausgleich gewähren. In diesem Fall stehen die Ponyreiter, die für sich den Ponyausgleich beantragen, in einer geschlossenen Gruppe entweder am Anfang oder am Ende des Starterfeldes. Verändert werden hierfür nur die Abstände von Kombinationen; Höhe und Weite der Hindernisse bleiben unverändert. Die Ponyreiter werden mit den übrigen Startern in die normale Platzierungsliste einsortiert.
3. Reiter der Leistungsklasse 1 aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland sind in Prüfungen, die für Reiter der Leistungsklasse 2 ausgeschrieben sind, ausgenommen Prüfungen der Klasse A, startberechtigt. In Klasse L jedoch nur mit Pferden, die noch nicht in gleichartigen Prüfungen (z.B. Springpferde in Springpferdeprüfungen, Dressurpferde in Dressurpferdeprüfungen) der Klasse L und oder höher platziert waren. Reiter der Leistungsklasse 2 sind in Prüfungen der Klasse A mit unplatzierten Pferden und in Prüfungen der Klasse L mit in Klasse L sieglosen und in höheren Klassen unplatzierten Pferden zugelassen, sofern die Startberechtigung für LK 3 ohne weitere Handicaps gegeben ist.
4. Bei Springpferdeprüfungen der Kl. A kann der Veranstalter in Verbindung mit dem amtierenden Richter neben der Besichtigung zu Fuß die Besichtigung des Parcours mit dem (den) in dieser Prüfung zu startenden Pferd(en) zulassen. Hierbei können die Pferde geführt oder geritten werden. Die Besichtigung wird auf maximal 10 Minuten begrenzt.

§ 10 Genehmigung, Gültigkeit der Ausschreibung (zu § 30 LPO)

1. Ausschreibungen für LP der Kat. A , B und C sind spätestens 16 Wochen vor dem Turniertermin der LKS als Diskette oder E-Mail zu schicken.
2. Mit der Einreichung seiner Ausschreibung erklärt der Veranstalter seine verbindliche Teilnahme an dem FN-Nennungssystem Online (Ausnahme : reine Kat. C-Veranstaltungen und Voltigieren). Er ermächtigt die FN insoweit zur Entgegennahme der Nennungen und zur Einziehung der Einsätze und Nenngelder sowie sonstiger Teilnahmegebühren im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.
3. Ausschreibungen haben erst Gültigkeit nach deren Genehmigung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
4. Die Versendung oder Bekanntmachung von Ausschreibungen durch die Veranstalter darf nur nach Genehmigung und nur in dem genehmigten Wortlaut erfolgen. Sie haben den Genehmigungsvermerk der LKS/FN zu tragen.
5. Mit der Ausschreibung sind die verpflichteten Richter sowie der Parcourschef zu benennen und anzugeben.
6. Eingeladene Gastvereine müssen in der Ausschreibung genannt werden.
7. Veranstalter, Teilnehmer, Pferdebesitzer und Richter/Parcourschefs an nicht genehmigten WB/LP oder PS/PLS werden mit Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 920/921 LPO belegt. Der von Landessportverband des Saarlandes übernommene Versicherungsschutz entfällt bei derartigen Veranstaltungen.
8. Teilnehmerkreis:
Um die Teilnehmerfelder in den einzelnen Wettbewerben und Leistungsprüfungen überschaubar und möglichst leistungsgleich zu halten, hat der Veranstalter den Teilnehmerkreis entsprechend abzugrenzen.
In Prüfungen der Klasse A, außer bei Jugendprüfungen in Klasse A und Ausscheidungsprüfungen im Rahmen von Serienprüfungen, dürfen nur drei benachbarte Leistungsklassen ausgeschrieben werden.
9. Generelle Aufhebung von Handicaps für Vereinsmitglieder ist nicht gestattet.

10. Bei fünf und mehr Dressurprüfungen einer PS/PLS muss eine Dressurpferdeprüfung und/oder Eignungsprüfung angeboten werden.
Reiterwettbewerbe zählen (auch bei mehreren Abteilungen) bei der Bemessung des Verhältnisses von Springprüfungen zu anderen Prüfungen im Sinne des § 500 Ziffer 4 LPO nur als eine Prüfung.

§ 11 Zeiteinteilung (zu §§ 23, 43 LPO)

1. Der Ausschreibung ist ein vorläufiger Zeitplan beizufügen. Der endgültige Zeitplan darf nur unwesentlich vom vorläufigen abweichen.
2. Eine Verlegung von Prüfungen gegenüber dem vorläufigen Zeitplan auf einen anderen Tag ist nicht zulässig; nur bei hoher Nennungszahl ist ein zusätzlicher Tag gemäß § 43 LPO möglich.
3. Während einer PS/PLS dürfen an allen Tagen die Prüfungen nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LKS zulässig.
4. Juniorenprüfungen der Kat. C dürfen an Schultagen erst ab 14.00 Uhr beginnen.

§ 12 Nennungen (zu §§ 33, 34, 35 LPO)

Teilnehmerwechsel und Pferde-/Ponytausch (zu § 46)

1. Bei Nennungen für LP der Kat. B und A sowie Voltigier- WB/-LP (alle Kategorien) sind nur die jeweiligen (für Reiter/Fahrer und Voltigierer) von der FN ausgegebenen Nennungsvordrucke bzw. -aufkleber zu verwenden. Nennungen für Prüfungen der Kat. C sind nur auf dem speziellen Nennungsformular Kat. C möglich.
2. Auf das Verbot der Abgabe von Doppelstarts an mehreren PS/PLS am gleichen Tag wird ausdrücklich hingewiesen, wobei jedoch die Möglichkeit besteht, an unterschiedlichen Tagen an einem Wochenende auf zwei Turnieren das gleiche Pferd zu starten (z.B. Pferd X am Freitag und Sonntag in A und am Samstag in B).
3. Der Nennungsschluss bei Turnieren der Kat. A und B ist an dem Dienstag, der 4 Wochen, zumindest jedoch 32 Tage, vor dem Turnier liegt.
4. Bei Turnieren mit Prüfungen der Kat. A und B einerseits und C andererseits sind zwei verschiedene Termine für den Nennungsschluss durchaus üblich und möglich. Ist der Nennungsschluss nicht durch eine Termintabelle der LKS vorgegeben, sind auch bei Kat. A und B zwei verschiedene Nennungsschlussstermine möglich. Bei Turnieren der Kat. C kann der Veranstalter den Nennungsschluss selbst bestimmen; es steht ihm frei, Nachnennungen anzunehmen.
5. Ein Teilnehmer, der einen gültigen Ausweis bzw. eine gültige Lizenz nach § 8 hat (Teilnahmeberechtigung), kann für einen anderen Teilnehmer kostenlos eingewechselt werden, wenn er ebenfalls auf dem Turnier genannt ist. Ist dies nicht der Fall, muss ein kostenpflichtiger Reiternachtrag in Höhe von 20.-Euro vorgenommen werden.
6. Pferdenachtrag (Pferde mit gültigem Nennungsaufkleber) ist mit 20.- € kostenpflichtig (in dieser Summe sind die von dem Veranstalter an die FN zu überweisenden Pferdenachtragsgebühren von 10,- € enthalten).

§ 13 Meldung der Ergebnisse (zu § 37 LPO)

1. Für die Vorlage der Ergebnisse von Prüfungen der Kat. A und B sowie der Voltigier- WB der Kat. C ist § 37 LPO maßgebend.
2. Die Ergebnisse aller Kategorien (C-A) sind innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung auf den von der LKS herausgegebenen Vordrucken (grün), TORIS- Ausdrucken oder TORIS- Disketten mit den Turnierinformationen und den Starterlisten einzureichen. Besondere Vorkommnisse, wie Mitteilung über evtl. Änderung der Ausschreibung, Einsprüche und Schiedsgerichtsentscheidungen sind ebenfalls bekannt zu geben.

§ 14 Ausschreibung (zu § 44 LPO)

1. In Ausschreibungen und Turnierinformationen ist bei PS/PLS der Kat. A bis C der Wortlaut der Ausschreibung mit dem Vermerk "Genehmigt von der LKS am" anzugeben.

2. Dem Veranstalter wird empfohlen, in seine Ausschreibung aufzunehmen: "Der Veranstalter schließt jede Haftung für Schäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen."

§ 15 Richter, Parcourschefs und Anwärter (zu §§ 41, 54 LPO und 4000 ff APO)

Siehe Richtlinien für die Aus- und Fortbildung, Anerkennung und Höherqualifikation der Turnierrichter und Parcourschefs.

§ 16 Benennung und Einsatz von Richtern/ Parcourschefs (zu §§ 23, 41, 56 LPO)

1. Für jede PS/PLS sind genügend Richter zu bestellen. Ausreichend ist die Zahl nur, wenn dem einzelnen Richter nach dem Zeitplan genügend einsatzfreie Erholungszeit zur Verfügung steht. Die Mindestzahl beträgt vier Richter bei WB der Kat. C mind. zwei Richter. Bei Turnieren mit Dressur- und Springprüfungen parallel müssen 6 Richter bestellt werden. Beim Fahren zwei Richter und beim Voltigieren ist für WP/LP der Klassen D - C mindestens der Richtereinsatz gemäß LPO § 56.1 je Veranstaltung erforderlich. Bei PLS mit 3 Prüfungen der Kat. A am Tage, kann der Parcourschef einen Parcourschef-Assistent anfordern. Der Assistent wird vom Veranstalter gepflegt und erhält Kilometergeld und eine halbe Parcourschefentschädigung.
2. Mit der Ausschreibung sind die verpflichteten Richter sowie der Parcourschef zu benennen. Aus dem Kreis dieser Richter bestimmt die LK ihren Beauftragten. Werden die Richter der LK nicht genannt, so bestimmt sie auf Kosten des Veranstalters den LK-Beauftragten. Damit der LK-Beauftragte seinen Aufgaben nachkommen kann, ist ihm genügend Freiraum bei der Richtereinteilung zu gewähren. Die Einteilung der Richter, einschließlich des auf dem Vorbereitungsplatz jeweils die Aufsicht führenden Richters, hat der Veranstalter verbindlich im endgültigen Zeitplan festzulegen und ist der LKS frühzeitig mitzuteilen...
3. Bei beurteilendem Richtverfahren ist es nicht zulässig, dass beider Richter aus dem selben Verein kommen.

§ 17 Teilnahmeberechtigung/-beschränkung von Pferden und Ponys (zu §§ 64, 66 LPO) **) sowie Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferdekontrollen** (zu § 67 LPO)

1. Der Veranstalter sowie der Verfügungsberechtigte oder Besitzer eines Pferdes/ Ponys haben Maßnahmen der Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferdekontrollen zu dulden. Die mit den Maßnahmen beauftragten Personen sind zu unterstützen.
2. Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferdekontrollen sind durch
 - einen vom Veranstalter bestellten oder
 - einen von der FN /LKS beauftragten Tierarzt zu entnehmen bzw. vorzunehmen.
3. Die Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferdekontrollen erfolgen im Beisein des LK-Beauftragten und/oder eines Richters, denen/dem auch die Entscheidung auf Grund des Ergebnisses einer Verfassungsprüfung obliegt. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig. Bestehen bei einer Medikationskontrolle Zweifel an der Identität des vorgeführten Pferdes, etwa weil der Pferdepass nicht vorgelegt wird, hat der Turniertierarzt zur späteren Zuordnung ein Signalement aufzunehmen und die Größe des Pferdes festzuhalten."
4. Bei PS/PLS sind bei 2 Pferden pro Prüfung Pferdekontrollen durchzuführen. Es kann erlaubt werden, dass die Gesamtzahl der Pferdekontrollen auch in einer oder zwei verschiedenen von LK-Beauftragten festgesetzten Prüfungen erfolgen; dabei bestimmt der die Kontrollen beaufsichtigende Richter die Reihenfolge. Kann der Pferdepass bei der Kontrolle nicht vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit der Nachreichung bis zum letzten Turniertag (18:00 Uhr). Wird der Pferdepass nicht nachgereicht bzw. zeigt sich, dass der Impfschutz nicht ausreichend ist, erlischt die Startberechtigung rückwirkend. Der LK-Beauftragte hat in diesem Fall sicherzustellen, dass etwaige Platzierungen noch auf

dem Turnier aberkannt werden. Außerdem ist in diesem Fall die Landeskommission zu unterrichten.

5. Verfassungsprüfungen bei Voltigiermeisterschaften sind obligatorisch.
6. An PS/PLS dürfen nur gegen Pferdehusten (Influenza) schutzgeimpfte Pferde/Ponys teilnehmen.*
7. In WB der Kat. C, in Fahr- LP der Klasse E und in Voltigier- WB/-LP (außer international) benötigen Pferde und Ponys keine Eintragung in eine FN- Liste. Es wird jedoch bei diesen ein Pferdepass empfohlen, der über die LKS beantragt werden kann.

§ 18 Ausrüstung der Reiter, Fahrer, Beifahrer; Nummernschilder (zu §§ 47, 68, 69 LPO)

1. Ordnungsgemäße Ausrüstung (Anzug, Kopfbedeckung, Hilfsmittel) sind in allen WP/LP auch beim Abgehen des Parcours bindend. Auf dem Vorbereitungsplatz ist zweckmäßiger Reitanzug nach §§ 68/69 LPO vorgeschrieben.
2. Jeder Teilnehmer einer PS/PLS hat selbst für auswechselbare Kopfnummern zu sorgen.

§ 18a Reiterwettbewerbe (zu §§ 112 LPO)

1. In Reiterwettbewerben dürfen aus Sicherheitsgründen nur Abteilungen mit höchstens acht Reitern gebildet werden.
2. Es ist ein mündliches oder schriftliches Protokoll zu fertigen.

§ 19 Dressurprüfungen (zu §§ 400 ff LPO)

1. Bei Dressurvierecken, die nicht umritten werden können, dürfen die Aufgaben nicht mit dem Einreiten von außen begonnen werden.
2. Für Dressuren ab der Klasse M ist ein Zeittakt obligatorisch.
3. Bei Dressur-WB/LP der Kl. E und A sowie bei Dressurreiter-Prüfungen der Kl. A kann zu zweien (paarweise gegeneinander) geritten werden.

§ 20 Halbblut- und Warmblutrennen, Pony- und sonstige Rennen

1. Rennen mit einer Geldpreissumme von mehr als 600,00 € sind Rennen der Kat. A.
2. Rennen mit einer Geldpreissumme von mehr als 376,00 €, jedoch nicht mehr als 599,00 €, sind Rennen der Kat. B.
3. Rennen mit einer Geldpreissumme bis 375,00 € oder Ehrenpreisen je nach Beteiligung sind Rennen der Kat. C.
4. Zugelassene Reiter: In Rennen der Kat. B - Lizenzierte Amateurrenreiter
In Rennen der Kat. C - Inhaber eines Reitausweises der FN oder einer LK- Lizenz sowie solche lizenzierte Amateurrenreiter und Inhaber eines Reiterausweises des "Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen", welche noch keine 5 öffentlichen Rennen gewonnen haben (öffentliche Rennen = Halbblutrennen der Kat. A sowie Vollblutrennen der Klasse A und B).
5. Ausschreibungen und Rennen der Kat. B und C werden von der LKS genehmigt und überwacht. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
6. Im übrigen gilt die Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. in Köln- Weidenpesch.

§ 21 Verstöße, Arten der Ordnungsmaßnahmen (zu §§ 920/921 LPO)

Neben den in § 920 aufgeführten Verstößen und den Arten der Ordnungsmaßnahmen nach § 921 LPO setzt die LKS bei Verstößen gegen die §§ 2 Nr. 7; 5 Nr. 5; 10 Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 9; 11 Nr. 3, 4, 5; 13 Nr. 2 und 17 Nr. 1 dieser Besonderen Bestimmungen Geldbußen in einem Ordnungsmaßnahmenkatalog (Anlage 1) fest.

Als Ordnungswidrigkeit zählt auch die nicht rechtzeitige Bezahlung von Gebühren und nicht bezahlte Geldbußen nach erfolgter Mahnung.

Bei besonders gravierenden Verstößen und Missachtung der Ordnungsmaßnahmen können zusätzlich zeitliche Ausschlüsse, Verweisungen und Sperren durch die LKS ausgesprochen werden.

§ 22 Gebührenordnung

1. Die LKS ist berechtigt, für die Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen, für die Eintragungen und sonstige Dienstleistungen Gebühren zu erheben.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der in Anlage 2 aufgeführten Gebührenordnung. Die Gebührenordnung kann von der LKS geändert werden. Eine geänderte Gebührenordnung wird als Ganzes im "Reiter-Prisma" veröffentlicht; mit der Veröffentlichung verliert die bisherige Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

§ 23 Veröffentlichungen

Als offizielles Mitteilungsblatt der LKS gilt, soweit vorgeschrieben, der Kalender der FN, ansonsten das "Reiter-Prisma".

§ 24 Inkrafttreten

Diese "Besonderen Bestimmungen der LKS" treten ab dem 1. Januar 2006 in Kraft.